

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Schönes Stück vom Jahre 1854.

### N<sup>o</sup> XIV. Verordnung

vom 24. Febr. 1854, betr. den Verfalltermin bei Ablösung von Geld- und Naturalgefallen.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg u., verordnen zur Ergänzung und Erklärung des Ablösungsgesetzes vom 27. April 1849 auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

#### §. 1.

Wird auf Ablösung einer Naturalabgabe durch Verwandlung in eine ständige Geldrente angetragen (cf. §. 7 des Ablösungsgesetzes), so muß der Antrag auf Ablösung mindestens 3 Monate vor dem Verfalltermine der in eine Geldrente zu verwandelnden Abgabe gestellt werden, wenn schon am nächsten Verfalltermine die Rente an die Stelle der Naturalleistung treten soll.

#### §. 2.

Wird auf Ablösung einer Naturalabgabe durch Capitalzahlung angetragen, so muß der Ablösungsantrag ebenfalls 3 Monate vor dem Verfalltermine der betreffenden Abgabe gestellt werden, widrigenfalls die Ablösung erst zum nächstfolgenden Verfalltermine stattfindet. Jedenfalls muß aber mit dem Ablösungscapitale am Verfalltermine die abzulösende Abgabe nochmals entrichtet werden.

#### §. 3.

Bei Lehngelder-Ablösungen durch Verwandlung der Rente in Capital ist das Ablösungscapital sofort nach Vollziehung resp. Bestätigung des Ablösungsvertrags (§. 47 des Ablösungsgesetzes) an den Berechtigten zu zahlen.

Hüft. Schm. Rudolst. Gesetzsamml. XV.